Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
		[redacted]	-110	25.7.2022

Nutzung von Microsoft Teams an Schulen in Rheinland-Pfalz;
Ihr Schreiben vom 14.6.2022

Sehr geehrte [redacted],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.6.22, mit dem Sie Ihre Sorge um die Sicherheit der Daten von Schülerinnen und Schülern zum Ausdruck bringen. Sie verweisen dabei zutreffend auf die verschärfte IT-Sicherheitslage in Deutschland und Europa. In der Tat zeigen die regelmäßigen Lageberichte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, dass die Situation hier angespannt bis kritisch ist. Die zunehmende Digitalisierung weiter Lebensbereiche, darunter die Landesverwaltung sowie der Bildungsbereich, führt dazu, dass die entsprechenden Risiken steigen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wurden seit einiger Zeit in Rheinland-Pfalz organisatorische und technische Strukturen aufgebaut, um bei der Datenverarbeitung durch die öffentliche Hand eine angemessene IT-Sicherheit zu gewährleisten (CERT-Struktur, Sicherheitsleitlinien, BSI-Zertifizierungen nach ISO-27001, IDS-Systeme etc.). Die von Ihnen angesprochene Entwicklung macht zwar deutlich, dass hier auch in Zukunft weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, ein Eindruck, dass im Gegensatz zu marktbedeutenden Anbietern von IT-Leistungen keine Vorkehrungen gegenüber bestehenden Risiken getroffen würden, wäre allerdings unzutreffend. Dass Informationen hinsichtlich getroffener Sicherheitsmaßnahmen nicht veröffentlicht werden, um Angriffe zu erschweren, ist Teil der Sicherheitskonzepte. Dies gilt sowohl für das Videokonferenzsystem BigBlueButton als auch für die Plattform des Schulcampus. Hier wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die sich u. a. an den Standards des BSI-Grundschutz orientieren; mit Blick auf die o.g. Entwicklung werden diese kontinuierlich weiterentwickelt. Das Hosting von Daten der Schulverwaltung, die einem hohen Schutzbedarf unterliegen, erfolgt darüber hinaus beim Landesbetrieb für Daten und Information, der ISO-27001 zertifiziert ist.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden führen seit geraumer Zeit Gespräche mit außereuropäischen Providern, die auch Sicherheitsfragen zum Gegenstand haben. Wir stimmen Ihnen daher zu,

dass deren Bemühungen zur IT-Sicherheit mit erheblichen Aufwänden verbunden sind und sich die dort getroffenen Maßnahmen auf einem anerkennenswerten Niveau bewegen. Zurückzuführen ist dies neben bestehenden rechtlichen Anforderungen, wie Art. 25, 32 Datenschutzgrundverordnung, auch auf die große Zahl von Kunden und deren Vertrauen in die Sicherheit von Anwendungen und Daten, denn das Geschäftsmodell von in großem Maßstab angebotenen Cloud-Lösungen basiert in wesentlichem Umfang auf Sicherheitszusagen der Betreiber. Wie entsprechende Vorkommnisse zeigen, sind allerdings auch derartige Plattformen nicht gegen Sicherheitsvorfälle gefeit. Hinzu kommt, dass für eine Sicherheitsbetrachtung nicht nur die hinsichtlich des technischen Betriebs getroffenen Maßnahmen in den Blick zu nehmen sind, sondern auch die in der Hand der datenschutzrechtlich Verantwortlichen liegende administrative Ebene.

Datenschutz hat das Ziel der Wahrung und Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Die Sicherheit der Verarbeitung hat dabei großen Anteil, sie kann jedoch nicht losgelöst von den rechtlichen Anforderungen, denen die Verantwortlichen unterliegen, betrachtet werden. Die zum Ende des Schuljahres auslaufende Duldung des Landesbeauftragten hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzung von MS Teams geht daher auch nicht auf Sicherheitsaspekte zurück, sondern auf die von Ihnen angesprochenen, weiterhin ungelösten rechtlichen Probleme (siehe *https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/microsoft-office-365/*). Der Verweis auf den Vorteil eines landeseigenen Betriebs hat daher auch nicht Sicherheitsaspekte zum Hintergrund, sondern die damit bestehende Möglichkeit, die Datenverarbeitung vollständig unter der Kontrolle des Verantwortlichen durchzuführen.

Bislang bietet Microsoft seine Cloud-Lösungen nicht in einer Weise an, die den Schulen eine mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Einklang stehende Verarbeitung ermöglicht. Die europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden sind durch die Vorgaben des EuGH aufgefordert, Datenübermittlungen in die USA besonders kritisch zu prüfen und ggfs. aufsichtsrechtlich zu unterbinden. Hinzu kommt, dass die Datenschutz-Grundverordnung dem Schutz personenbezogener Daten von Kindern einen besonders hohen Stellenwert beimisst. Ein weiterer Einsatz von Office 365-Produkten an allgemeinbildenden Schulen kommt daher nur in Betracht, wenn für deren Nutzung ein datenschutzkonformer Betrieb sichergestellt ist.

Derzeit finden auf verschiedenen Ebenen der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden Gespräche mit Microsoft statt. Trotz aller Bemühungen konnte bislang jedoch mit Microsoft keine Einigung in zentralen Fragen erzielt werden, u.a. zur Verarbeitung der Nutzungsdaten für eigene Geschäftszwecke von Microsoft. Daher sind wir mit dem Bildungsministerium der Auffassung, dass ein rechtmäßiger Einsatz der Cloud-Lösungen unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich mittelfristig datenschutzkonforme Möglichkeiten für die Nutzung außereuropäischer Anbieter im schulischen Kontext eröffnen. Wenn die von Microsoft vorgesehene „EU Data Boundary“ wie angekündigt eine vollständige und ausschließliche Speicherung und Verarbeitung von Daten in der EU gewährleistete, könnte sich die Sachlage insoweit ändern. Zwar gibt es auch hier noch Folgefragen, wie den Zugriff US-amerikanischer Stellen auf Daten in Europa über den sogenannten CLOUD-Act; hier sind jedoch technische Ansätze denkbar, mit denen Lösungswege gefunden werden könnten. Wann die „EU Data Boundary“ den Schulen im Land zur Verfügung stehen wird und ob damit den bestehenden Datenschutzbedenken angemessen begegnet werden kann, ist derzeit jedoch vollkommen offen. Auch hier ist es bislang nicht gelungen, von Microsoft verbindliche Festlegungen zu erhalten.

Dass digitaler Unterricht im Übrigen auch ohne den Einsatz kommerzieller Softwareprodukte funktionieren kann, zeigt das Beispiel des Landkreises Südliche Weinstraße, in dem Schulen mit Erfolg auf kostenlose Open-Source-Lösungen umgestiegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

[redacted]

Stellv. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit